

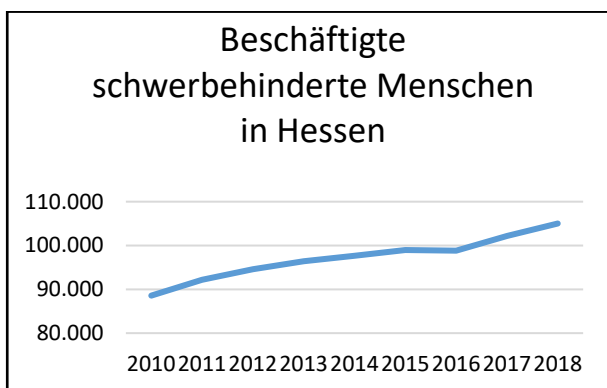
Teilhabe schwerbehinderter Menschen

Schwerbehinderung: mehr Beschäftigung möglich

Um was geht es?

Mehr schwerbehinderte Menschen erwerbstätig

Schwerbehinderte Menschen sind leistungsfähige Mitarbeiter, wenn sie auf dem richtigen Arbeitsplatz eingesetzt sind und die gegebenenfalls erforderliche Unterstützung erfahren. Im Laufe von knapp 10 Jahren ist die Zahl schwerbehinderter Menschen in Arbeit in Hessen von rund 88.000 auf über 105.000 gestiegen. Die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten sank von etwa 14.000 im Jahr 2014 auf knapp 11.000 im Jahr 2019.



Bei Arbeitgebern ab 20 Beschäftigten; inklusive gleichgestellter und sonstiger anrechnungsfähiger Personen; Quelle: Bundesagentur für Arbeit (eigene Darstellung)

Demgegenüber ist die Zahl der „Soll-Pflichtarbeitsplätze“ in Hessen auf rund 22.000 gestiegen, rund doppelt viel wie die Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen. Eine vollständige flächendeckende Erfüllung der Pflichtquote von 5 % ist somit faktisch unmöglich, besonders für kleinere Betriebe. Der Jahresbericht des Integrationsamtes Hessen 2019/2020 zeigt: je kleiner der Betrieb, desto geringer die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Arbeitnehmern.

Was braucht die Wirtschaft?

KMUs beraten und unterstützen

Besonders kleine und mittlere Unternehmen müssen bei Neueinstellungen als auch bei bestehender Beschäftigung schwerbehinderter

Arbeitnehmer optimal von Rehabilitationsträgern, Integrationsfachdiensten und Integrationsamt unterstützt werden. Fördermaßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Was ist zu tun?

Wirksam und wirtschaftlich fördern

- Beratung aus einer Hand: Arbeitgebern ist angesichts einer Vielzahl von Rehabilitationsträgern oft unklar, welche Behörde zuständig ist. Um Schwerbehinderte und Arbeitgeber bei Fördermöglichkeiten optimal zu beraten, müssen Beratungsleistungen „wie aus einer Hand“ erbracht werden. Integrationsfachdienst und Reha-Träger müssen hierfür besser zusammenarbeiten.
- Wege in den ersten Arbeitsmarkt verstärken: Werkstattbeschäftigung muss die Ausnahme für allein diejenigen bleiben, die ohne diesen geschützten Bereich von der Teilhabe ausgeschlossen wären. Arbeitsagentur, Rentenversicherung, Eingliederungshilfe und Integrationsamt müssen noch konsequenter alle Möglichkeiten Richtung erster Arbeitsmarkt mit Unterstützungsmaßnahmen ausloten. Privilegien und Nachteilsausgleiche, wie etwa der Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren, sollten auch für andere Anbieter gelten.
- Ausgleichsabgabe wirtschaftlich einsetzen: Die Verwendung der Ausgleichsabgabe muss auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Das Integrationsamt sollte verpflichtet werden, über den messbaren Erfolg von Maßnahmen fortlaufend Bericht zu erstatten. Ineffektive oder unwirtschaftliche Maßnahmen sind zu beenden, damit Mittel an anderer Stelle wirkungsvoller eingesetzt werden können.